

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

Errichtung, Bestimmung und Geschäftskreis der Handelskammer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Gesetz

für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900,
betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

Oldenburg, den 19. Februar 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, ~~der~~ Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Errichtung, Bestimmung und Geschäftskreis der Handelskammer.

Art. 1.

Für das Herzogtum Oldenburg wird eine Handelskammer errichtet, die ihren Sitz in Oldenburg hat.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer bestimmt nach Anhörung der Letzteren, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 44, das Staatsministerium, Departement des Innern.

Art. 2.

Die Handelskammer hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen oder die Interessen einzelner Zweige des Handels und der Gewerbe, mit Ausnahme des Handwerks, zu vertreten. Sie

hat die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

Art. 3.

Die Handelskammer ist verpflichtet, die ihr durch Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, und befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni hat die Handelskammer über ihre Tätigkeit im verflossenen Jahre und außerdem, nach ihrem Ermessen alljährlich oder in jedem zweiten Jahre, bis zu dem gleichen Zeitpunkte über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe im Herzogtum Oldenburg an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu berichten und die Berichte im Druck zu vervielfältigen. Zugleich ist die Handelskammer verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks fortlaufende Mitteilungen aus den Beratungsprotokollen zu machen, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntnis zu geben.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

Die Handelskammer ist befugt, Dispatcheure und solche Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit ausschließlich in das Gebiet des Handels und der Gewerbe fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach anzustellenden Personen erläßt, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen, dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

Art. 4.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen,
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirkes eingetragen stehen,
3. die Besitzer von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern sie nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Wahlberechtigt und beitragspflichtig sind die Gesellschaften und Genossenschaften auch, wenn sie für das Beitragsjahr nicht zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe veranlagt sind, die Übrigen nur, wenn sie zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe mit einem Jahreseinkommen von 500 M. und mehr veranlagt sind.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht ausgeschlossen sind:

- a) die Reichs- und Staatsbetriebe,
- b) die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,
- c) die landwirtschaftlichen und Handwerks-Genossenschaften die zu b) und c) Genannten, sofern nicht die Zulassung von ihnen beantragt wird.

Art. 5.

Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch Pflegschaft stehen und nicht gemäß Art. 9 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Personen, die hiernach zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, üben das Wahlrecht persönlich aus. Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1. für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter und, wenn sie einen solchen nicht haben, durch ein Vorstandsmitglied.
2. für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (Art. 4 Ziffer 3), die dem Handelskammerbezirke angehören, wenngleich in demselben ihre Hauptniederlassung nicht belegen ist, und nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 ist die Vertretung bei allen Wahlen durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen allgemein zulässig.

Art. 6.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 4 und 5) in dem Handelskammerbezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken (Art. 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (Art. 11) zu erklären, in welchem Wahlbezirke er sein Stimmrecht ausüben will.

Art. 7.

Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den Art. 4 und 5 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der nach Art. 5 Absatz 2 Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten. Mehr als der vierte Teil der Mitglieder der Handelskammer darf nicht aus den im Art. 5 Absatz 3 genannten Personen bestehen.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein.

Art. 8.

Die Handelskammer kann Personen, die nach Art. 7 zu Mitgliedern der Handelskammer gewählt werden konnten, aber ihre die Wählbarkeit begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, über die nach Art. 1 festgestellte Zahl der Mitglieder hinaus zuwählen.

Die Zuwahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Zahl dieser Mitglieder darf den zehnten Teil der Mitglieder der Handelskammer nicht übersteigen.

Art. 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

Art. 10.

Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen nach Wahlbezirken. Die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf dieselben wird von der Handelskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, bestimmt.